

REESER



AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 14, Jahrgang 2013, vom 18.12.2013

Inhaltsverzeichnis:

1.	1. Teilflächennutzungsplanänderung „Windkraft“ der Stadt Rees (Darstellung von Windkraftkonzentrationszonen im Stadtgebiet Rees)	2
2.	Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes H 3 C „Ortkern Haldern“ im Ortsteil Haldern der Stadt Rees (im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) - Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB	3
3.	Satzung der Stadt Rees gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB für den Bereich „westlich der Empeler Straße/ nördlich der B 8“ hier:- Einleitung des Verfahrens zur Satzungserweiterung - Öffentliche Auslegung gem. § 34 Abs. 5 i. V. m. § 13 Ziffer 2 BauG	4
4.	Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 der Stadt Rees	6
5.	2. Änderung der Satzung der Stadt Rees über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 11.12.2013	7
6.	2. Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Rees für fließende Gewässer vom 11.12.2013	8
7.	7. Änderung der Satzung der Stadt Rees über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 11.12.2013	10
8.	Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Rees vom 11.12.2013	11
9.	Änderung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Rees vom 11.12.2013	12
10.	1. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Rees vom 11.12.2013	14



REESER AMTSBLATT, Ausgabe 14, Jahrgang 2013, vom 18.12.2013, Seite 1

Herausgeber: Stadtverwaltung Rees, Der Bürgermeister, Rathaus, Markt 1, 46459 Rees

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Christoph Gerwers. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.

Bezug: Abholung im Rathaus, kostenfrei; außerdem erhältlich bei allen Banken und deren Filialen (solange dort Vorrat reicht) im Stadtgebiet. Auf Wunsch Jahresabonnement bei Vorausentrichtung eines Entgeltes von 10,00 €, zu beziehen beim Fachbereich 1.

**1. 1. Teilflächennutzungsplanänderung „Windkraft“ der Stadt Rees
(Darstellung von Windkraftkonzentrationszonen im Stadtgebiet Rees)
hier: - Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), ist die Öffentlichkeit an der Bauleitplanung zu beteiligen.

Der Ausschuss für Umwelt, Planung Bau und Vergabe der Stadt Rees hat am 15.09.2011 in Verbindung mit dem Änderungsbeschluss am 19.01.2012 das Verfahren zur Einleitung der 1. Teilflächennutzungsplanänderung „Windkraft“ beschlossen.

Am 05.12.2013 hat der Ausschuss für Umwelt, Planung Bau und Vergabe beschlossen, den Beschluss vom 25.04.2013 zum Steuerungskonzept für Windkraftanlagen und Durchführung eines erneuten Beteiligungsverfahrens für die 1. Teilflächennutzungsplanänderung „Windkraft“ aufzuheben. Zudem hat der Fachausschuss der Stadt Rees am 05.12.2013 auf der Grundlage der vorgestellten harten und weichen Tabuzonen eine erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger für die Dauer eines Monats für die 1. Teilflächennutzungsplanänderung „Windkraft“ beschlossen.

Die 1. Teilflächennutzungsplanänderung „Windkraft“ umfasst das gesamte Stadtgebiet. Für die harten Tabuzonen wird festgelegt, dass mit einem Mindestabstand von 350 m zu den Wohnbereichen geplant wird, um der Windkraft im Stadtgebiet Rees substantiell ausreichend Raum zur Verfügung zu stellen.

Verfahrensbestandteil ist u.a. der Umweltbericht, der Informationen zu den Einflüssen durch die Planung, insbesondere während der Bauzeit, zu möglichen Auswirkungen auf die Wasserschutzzonen, zu möglichen Auswirkungen auf Stand- und Fließgewässer, auch während der Bauzeit, zur Beeinträchtigung der Landschaft als Folge der Errichtung der Windkraftanlagen und über die Auswirkungen der Planung auf bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche enthält.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit hinsichtlich der vorstehend aufgeführten 1. Teilflächennutzungsplanänderung „Windkraft“ frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informiert und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung, Erörterung und öffentlichen Unterrichtung gegeben. Zu diesem Zweck liegt der Entwurf der 1. Teilflächennutzungsplanänderung „Windkraft“ mit Begründung **von Freitag, den 03.01.2014 bis Montag, den 03.02.2014 (jeweils einschließlich)**, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden (Mo.-Fr. 8-12 Uhr sowie Mo.-Do. 14-16 Uhr) im Rathaus der Stadt Rees, 1. OG, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees öffentlich aus. Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Bauamt der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees), Fax (02851 51-913) oder E-Mail (stefanie.koester@stadt-rees.de) eingereicht werden. Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin für die Einsichtnahme mit dem zuständigen Mitarbeiter des Bauamtes, Herrn Terwege, Zimmer 106, Tel. 02851 51-130, zu vereinbaren.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe vom 05.12.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 06.12.2013

Christoph Gerwers
Bürgermeister

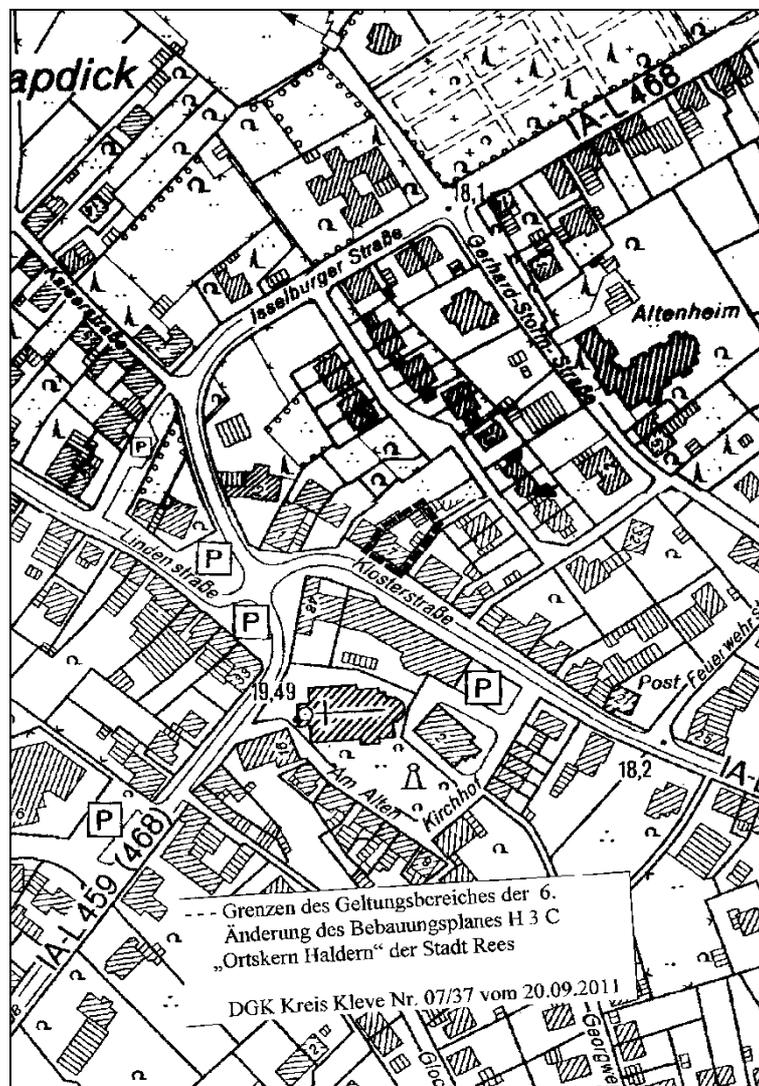
2. Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes H 3 C „Ortskern Haldern“ im Ortsteil Haldern der Stadt Rees (im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB))

hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)
- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 05.12.2013 die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes H 3 C „Ortskern Haldern“ gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) und die öffentliche Auslegung dieser Bebauungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in Verbindung mit § 13 a BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), beschlossen.

Ziel der Änderung ist die Festsetzung eines Sondergebietes „Hotel“ auf der Parzelle 603, Flur 18, Gemarkung Haldern. Die GRZ wird mit 0,8 und die GFZ wird mit 1,2 festgesetzt.

Gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB erfolgt die Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes H 3 C „Ortskern Haldern“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes H 3 C „Ortskern Haldern“ mit Begründung in der Zeit **von Freitag, den**

03.01.2014 bis Montag, den 03.02.2014 (jeweils einschließlich), zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden (Mo.-Fr. 8-12 Uhr sowie Mo.-Do. 14-16 Uhr) im Rathaus der Stadt Rees, 1. OG, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees, öffentlich aus.

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Bauamt der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees), Fax (02851 51-913) oder E-Mail (stefanie.koester@stadt-rees.de) eingereicht werden. Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin für die Einsichtnahme mit dem zuständigen Mitarbeiter des Bauamtes, Herrn Terwege, Zimmer 106, Tel. 02851 51-130, zu vereinbaren.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan (gemäß § 47 Abs. 2 a VwGO) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung (nach § 3 Abs. 2 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Beschlüsse des Ausschusses für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe vom 05.12.2013 zur Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB sowie zur Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in Verbindung mit § 13 a BauGB, der 6. Änderung des Bebauungsplanes H 3 C „Ortskern Haldern“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 06.12.2013

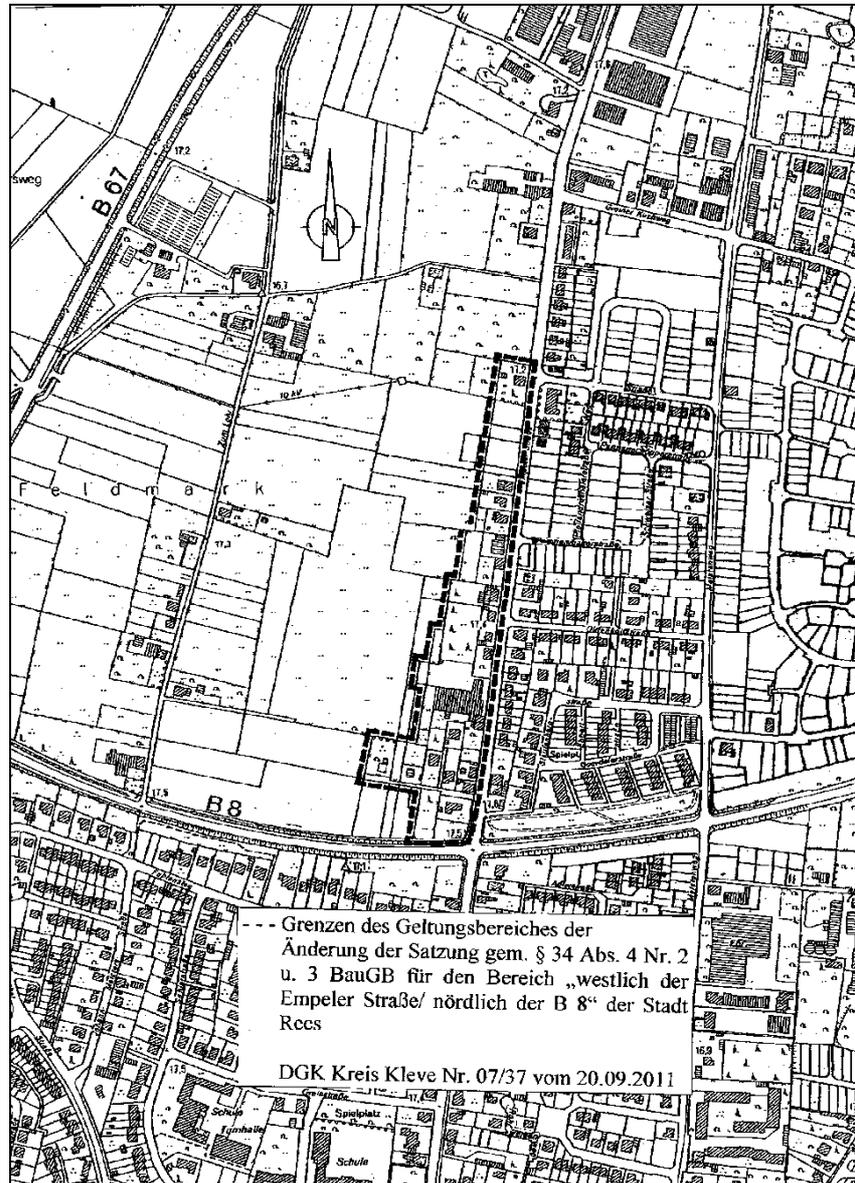
Christoph Gerwers
Bürgermeister

**3. Satzung der Stadt Rees gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB für den Bereich „westlich der Empeler Straße/ nördlich der B 8“
hier:- Einleitung des Verfahrens zur Satzungserweiterung
Öffentliche Auslegung gem. § 34 Abs. 5 i. V. m. § 13 Ziffer 2 BauGB**

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees wurde am 05.12.2013 beschlossen, für die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB im Bereich „westlich der Empeler Straße/ nördlich der B 8“ das Verfahren gem. § 34 Abs. 5 i. V. m. § 13 Ziffer 2 BauGB zur Änderung der Satzung einzuleiten und die Offenlegung durchzuführen.

Diese Änderung beinhaltet die Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche für die Parzelle 105, Flur 10, Gemarkung Rees.

Der Bereich der Satzung „westlich der Empeler Straße/ nördlich der B 8“ sowie der Änderungsbe-
reich ist aus folgender Skizze ersichtlich:



Gem. § 34 Abs. 5 i. V. m. § 13 Ziffer 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) liegt der Satzungsentwurf mit Begründung in der Zeit **von Freitag, den 03.01.2014 bis Montag, den 03.02.2014 (jeweils einschließlich)**, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden (Mo.-Fr. 8-12 Uhr sowie Mo.-Do. 14-16 Uhr) im Rathaus der Stadt Rees, 1. OG, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees öffentlich aus.

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Satzungsentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Bauamt der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees), Fax (02851 51-913) oder E-Mail (stefanie.koester@stadt-rees.de) eingereicht werden. Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin für die Einsichtnahme mit dem zuständigen Mitarbeiter des Bauamtes, Herrn Terwege, Zimmer 106, Tel. 02851 51-130, zu vereinbaren.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe vom 05.12.2013 zur Einleitung des Verfahrens zur Satzungserweiterung sowie zur Offenlegung gem. § 34 Abs. 5 i. V. m. § 13 Ziffer 2 BauGB der Satzung der Stadt Rees gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB für den Bereich „westlich der Empeler Straße/ nördlich der B 8“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 06.12.2012

Christoph Gerwers
Bürgermeister

4. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 der Stadt Rees

Aufgrund des § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), wird nachstehender Beschluss des Rates der Stadt Rees vom 15. Oktober 2013 öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2012 der Stadt Rees schließt mit einer Bilanzsumme von 153.745.546,55 € zum 31.12.2012 ab.

Schlussbilanz zum 31.12.2012

<u>Aktivseite</u>		<u>Passivseite</u>	
1. Anlagevermögen		1. Eigenkapital	62.852.088,96
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	42.987,89	2. Sonderposten	60.322.835,30
1.2 Sachanlagen	116.134.673,33	3. Rückstellungen	14.513.075,70
1.3 Finanzanlagen	24.324.218,42	4. Verbindlichkeiten	12.421.891,14
		5. Passive Rechnungsabgrenzung	3.635.655,45
2. Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte	3.209.725,70		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.899.526,72		
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0		
2.4 Liquide Mittel	7.968.999,62		
3. Aktive Rechnungsabgrenzung			
	165.414,87		
Bilanzsumme		Bilanzsumme	153.745.546,55 €
	153.745.546,55 €		

Aufgrund der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses stellt der Rat der Stadt gem. § 96 Abs. 1 GO NW das Ergebnis des Jahresabschlusses der Stadt Rees für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt fest:

Ergebnisrechnung zum 31.12.2012

Ordentliche Erträge:	35.035.325,53 €
Ordentliche Aufwendungen:	34.636.586,30 €
= Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit:	398.739,23 €
+ Finanzergebnis:	-143.827,71 €
= Ordentliches Jahresergebnis	254.911,52 €
+ Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
= Jahresabschlussergebnis	254.911,52 €

Der Überschuss in Höhe von 254.911,52 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Gleichzeitig wird dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss der Stadt Rees zum 31.12.2012 einschließlich der Anlagen liegt zur Einsichtnahme gem. § 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 im Rathaus der Stadt Rees, Markt 1, Zimmer 219, während der Dienststunden öffentlich aus. Weiterhin besteht die Möglichkeit auf der Internetseite der Stadt Rees (www.stadt-rees.de) diesen einzusehen.

Rees, den 04.12.2013
Christoph Gerwers
Bürgermeister

5. 2. Änderung der Satzung der Stadt Rees über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 11.12.2013

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV NRW S. 564), der §§ 1 und 4 - 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2003 (GV NRW 313) sowie der Satzung über die Belegung der Kommunalfriedhöfe der Stadt Rees (Friedhofssatzung) vom 15.09.1992, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2012 hat der Rat der Stadt Rees am 10.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Der Gebührentarif zu § 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren ergeben sich aus dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rees (Gebührentarif)

Satzungsdatum / In-Kraft-treten	2013
1. Gebühren für Erwerb oder Erweiterung des Nutzungsrechtes an Grabstätten	
1.1. Reihengräber (Erwerb des Nutzungsrechtes für 25 Jahre)	
1.1.1. für Totgeburten und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstelle	793,00 €
1.1.2. für Verstorbene vom Beginn des 6. Lebensjahres an je Grabstelle	1.268,00 €
1.1.3. für Urnengräber je Grabstelle	502,00 €
1.1.4. für Urnengemeinschaftsgräber je Grabstelle	540,00 €
1.1.5. für Urnen-Baumbestattungen je Grabstelle	463,00 €
1.1.6. für das Aschestreufeld je Grabstelle	444,00 €
1.2. Wahlgräber (Erwerb des Nutzungsrechtes für 25 Jahre)	
1.2.1. für ein Erdwahlgrab je Grabstelle	1.805,00 €
1.2.2. für ein Urnenwahlgrab je Grabstelle	542,00 €
1.2.3. für die Kammer einer Urnenstele je Grabstelle	658,00 €
1.2.4. für die Verlängerung je Jahr und Grabstelle 1/25 der im Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Gebühr für den Ersterwerb des Nutzungsrechtes	
2. Gebühren für die Grabbereitung und Bestattung	
2.1. für Totgeburten und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstelle	297,00 €
2.2. für Verstorbene vom Beginn des 6. Lebensjahres an je Grabstelle	595,00 €
2.3. für die Beisetzung einer Urne	149,00 €
2.4. für das Verbringen in der Kammer einer Urnenstele	75,00 €
2.5. für das Verstreuen auf dem Aschestreufeld	38,00 €
3. Gebühren für die Pflege von anonymen Reihengräbern und neuen Grabarten für 25 Jahre (zzgl. zu den Tarifstellen 1.1, 1.2.4 und 1.2.5)	
3.1. für Totgeburten und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstelle	185,00 €
3.2. für Verstorbene vom Beginn des 6. Lebensjahres an je Grabstelle	535,00 €
3.3. für Urnengräber je Grabstelle	60,00 €
3.4. für Urnenstele je Grabstelle	750,00 €
3.5. für Urnen-Gemeinschaftsgrab je Grabstelle	682,00 €
3.6. für Urnen-Baumbestattung je Grabstelle	74,00 €
3.7. für Aschestreufeld je Grabstelle	14,00 €
4. Nebenleistungen	
4.1. Abdeckung einer Grabstelle mit Grabmatten bei einer Erdbestattung	30,00 €
4.2. Abdeckung einer Grabstelle mit Grabmatten bei einer Urnenbestattung	15,00 €
4.3. für das Abräumen der Bepflanzung auf Gräbern aus Anlass einer Bestattung oder Umbettung (Wechselbepflanzung und kleine Sträucher)	60,00 €
4.4. Zuschlag für Beerdigungen an einem Samstag	150,00 €

5.	Gebühren für die Benutzung der Friedhofshallen	
5.1.	Benutzung der Leichenzellen ohne Kühlung je angefangenen Tag	24,50 €
5.2.	Benutzung der Leichenzellen mit Kühlung je angefangenen Tag	49,00 €
5.3.	Benutzung der Trauerhalle	49,00 €
6.	Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen	
6.1.	für Ausgrabungen bei einer Ruhefrist bis zu 5 Jahren	1.000,00 €
6.2.	für Ausgrabungen bei einer Ruhefrist von 5 - 10 Jahren	900,00 €
6.3.	für Ausgrabungen bei einer Ruhefrist von mehr als 10 Jahren	700,00 €
6.4.	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr reduzieren sich die Gebühren nach den Tarifstellen 6.1 - 6.3 um 30 %	
6.5.	für die Ausgrabung einer Urne	149,00 €
6.6.	für einen tiefergelegenen Sarg aus einem Tiefengrab erhöhen sich die Gebühren nach den Tarifstellen 6.1 - 6.3 um 50 %	
6.7.	bei einer Umbettung auf demselben oder einen anderen Kommunalfriedhof zusätzlich Gebühren für die Wiederbestattung nach Tarifstelle 2	
6.8.	bei einer Umbettung von einem auf einen anderen Kommunalfriedhof zusätzlich Transport- gebühr	100,00 €
7.	Gebühren für sonstige Leistungen	
7.1.	Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabsteinen und -einfassungen	25,00 €
7.2.	Übersendung einer Urne	25,00 €
7.3.	Gravur der Namenstafel (Name, Geburts- und Sterbejahr) beim Urnengemeinschaftsgrab	100,00 €
7.4.	Gravur der Namenstafel (Name, Geburts- und Sterbejahr) beim Baumbestattungsgrab	120,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 2. Änderung der Satzung der Stadt Rees über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 11.12.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 11.12.2013

Christoph Gerwers
Bürgermeister

6. 2. Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Rees für fließende Gewässer vom 11.12.2013

Aufgrund §§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.10.2013 (GV NRW S. 564), §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) vom

21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) sowie §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW S. 133) hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 10.12.2013 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührensätze

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die jährliche Gebühr beträgt je Ar (1 Ar = 100 m²) für Grundstücksflächen im Einzugsbereich:

Flächenart	Gebühr je Ar:
Waldflächen	0,0969 €
versiegelte Flächen	0,8816 €
übrige Flächen	0,2422 €

In § 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

(5) Die Gebühren für die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Rees für fließende Gewässer sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 2. Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Rees für fließende Gewässer vom 11.12.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 11.12.2013

Christoph Gerwers
Bürgermeister

7. 7. Änderung der Satzung der Stadt Rees über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 11.12.2013

Aufgrund §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV NRW S. 564), §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) sowie §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW S. 133), hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 10.12.2013 folgende Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

In § 10 wird als Abs. 7 eingefügt:

(7) Die Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2

Gebührensatz

In § 11 werden die Gebührensätze wie folgt geändert:

- | | |
|----------------------------|--------------|
| a) aus Kleinkläranlagen | 32,10 €/cbm, |
| b) aus abflusslosen Gruben | 10,91 €/cbm. |

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 7. Änderung der Satzung der Stadt Rees über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 11.12.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 11.12.2013

Christoph Gerwers
Bürgermeister

8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Rees vom 11.12.2013

Aufgrund § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV NRW S. 564), §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rees vom 17.12.1999 und aufgrund der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Rees vom 15.12.1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2012, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 10.12.2013 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Rees beschlossen:

§ 1

In § 1 wird als Abs. 2 eingefügt:

(2) Die Abfallentsorgungsgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2

§ 4 Abs. 2 – 8 erhalten folgende Fassung:

- (2) Die Jahresgebühren betragen für einen Restabfallbehälter (grau) bei 14-täglicher Entleerung von:
- | | |
|---------|------------|
| 60 l | 105,61 € |
| 80 l | 140,81 € |
| 120 l | 211,22 € |
| 240 l | 422,44 € |
| 770 l | 1.355,33 € |
| 1.100 l | 1.936,18 € |
| 3.300 l | 5.808,54 € |
| 4.400 l | 7.744,72 € |
| 5.500 l | 9.680,90 € |
- (3) Die Jahresgebühren betragen für einen Restabfallbehälter (grau) bei wöchentlicher Entleerung von:
- | | |
|---------|-------------|
| 770 l | 2.710,65 € |
| 1.100 l | 3.872,36 € |
| 3.300 l | 11.617,08 € |
| 4.400 l | 15.489,44 € |
| 5.500 l | 19.361,80 € |
- (4) Die Jahresgebühren betragen für einen Restabfallbehälter (grau) bei monatlicher Entleerung von:
- | | |
|---------|------------|
| 770 l | 677,66 € |
| 1.100 l | 968,09 € |
| 3.300 l | 2.904,27 € |
| 4.400 l | 3.872,36 € |
| 5.500 l | 4.840,45 € |
- (5) Die Jahresgebühren betragen für einen zusätzlichen Abfallbehälter für Papier und Pappe (grün) bei monatlicher Entsorgung von
- | | |
|---------|----------|
| 120 l | 12,00 € |
| 240 l | 15,00 € |
| 770 l | 77,00 € |
| 1.100 l | 100,00 € |

- | | | |
|--|---------|----------|
| | 3.300 l | 303,00 € |
| | 4.400 l | 392,00 € |
- (6) Die Jahresgebühren einer Biotonne (braun) für pflanzliche Abfälle aus Küche, Garten-, Landschafts- und Parkanlagenpflege betragen bei 14-täglicher Entleerung von
- | | | |
|--|-------|----------|
| | 120 l | 91,81 € |
| | 240 l | 183,62 € |
- (7) Die Gebühr für Abfallsäcke (nur für vorübergehenden Mehranfall gem. § 9 Abs. 2 und für die Entsorgung kleiner sperriger und sperrgutähnlicher Abfälle gem. § 9 Abs. 2 Bst. b) der Abfallentsorgungssatzung beträgt je Sack mit einem Fassungsvermögen von
- | | | |
|--|-------|----------------|
| | 70 l | 4,00 € / Stück |
| | 110 l | 6,00 € / Stück |
- (8) Die Gebühr für einen Behältertausch nach § 11 Abs. 1 - 3 der Abfallentsorgungssatzung beträgt je Behältertausch
- | | | |
|--|--|----------|
| | | 15,00 €. |
|--|--|----------|

§ 3

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Rees vom 11.12.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 11.12.2013

Christoph Gerwers
Bürgermeister

9. Änderung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Rees vom 11.12.2013

Aufgrund § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV NRW S. 564), §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), §§ 53, 53 c, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land NRW (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW S. 133), in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) der Stadt Rees vom 05.04.2011 und aufgrund der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Rees vom 15.12.1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2012, hat der Rat der Stadt Rees in sei-

ner Sitzung am 10.12.2013 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Rees beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren und Kleininleiterabgaben

In § 1 wird als Abs. 4 eingefügt:

(4) Die Schmutzwasser- und Regenwassergebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Satzung betragen

- | | |
|-------------------------------|--------|
| a) je cbm Schmutzwasser | 1,78 € |
| b) je cbm Niederschlagswasser | 1,56 € |

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt je Anschluss	53,05 €
--------------------------------------	---------

§ 3

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Rees vom 11.12.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 11.12.2013

Christoph Gerwers
Bürgermeister

10. 1. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Rees vom 11.12.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV NRW S. 564), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 10.12.2013 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

In § 5 wird als Abs. 2 eingefügt:

- (2) Die Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

In § 6 Abs. 4 werden die Gebührensätze wie folgt geändert:

Reinigungsklasse	Straßenart	Häufigkeit der Reinigung		
		1 x wöchentl.	3 x wöchentl.	monatlich
R1	Anliegerstraße Reinigung Stadt Rees	2,58 €	7,73 €	0,64 €
R2	innerörtliche Straße Reinigung Stadt Rees	2,06 €	6,18 €	0,52 €
R3	überörtliche Straße Reinigung Stadt Rees	1,55 €	4,64 €	0,39 €

In § 6 Abs. 5 wird der Gebührensatz wie folgt geändert:

Reinigungsklasse W1 (Winterwartung durch die Stadt Rees): 1,75 €

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 1. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Rees vom 11.12.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 11.12.2013

Christoph Gerwers
Bürgermeister

